

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

Die Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich hat mit Antrag vom 02.03.2023 für die wesentliche Änderung von acht Windenergieanlagen im „Windpark Steyerberg“ auf den Flurstücken 12/2, 32/1, 102/53 und 58 der Flur 19, den Flurstücken 20, 47 und 80/27 der Flur 21 sowie dem Flurstück 13/3 der Flur 20 in der Gemarkung Steyerberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG – vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Änderung der bereits mit Bescheid vom 14.04.2022 genehmigten Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E1 (3,5 MW) auf den Typ ENERCON E- 138 EP3 E3 (4,26 MW).

Die gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall umfasst die geplante Änderung lediglich eine Änderung des Anlagentyps. Standort, Nabenhöhe, Rottordurchmesser und zu versiegelnde Flächen der geplanten Anlagen bleiben nahezu gleich. Dementsprechend begrenzen sich die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schall- und Schattenimmissionen. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurden ein Schall- und ein Schattengutachten eingereicht. Entsprechend dem Schallgutachten, werden die Richtwerte der TA Lärm an allen Immissionspunkten eingehalten. Hinsichtlich der Schattenimmissionen, werden die Orientierungswerte für die maximale Beschattungsdauer, durch Installation einer Abschaltautomatik, an allen Immissionspunkten eingehalten. Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter gibt es nicht.

Abschließend kann also festgestellt werden, dass von dem Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG). Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde auf der Internetseite des Landkreises Nienburg/W. unter <https://www.lk-nienburg.de/buergerservice/amtsblatt/> Amtsblatt Nr. 8 vom 27.03.2023, Jahrgang 2023 bekannt gemacht und weiterhin auch im zentralen UVP-Portal Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

Nienburg, den 27.03.2023

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sack